

§ 0807 ZPO

Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch

- (1) Hat der [Gläubiger](#) die Vornahme der Pfändung beim [Schuldner](#) beantragt und
1. hat der [Schuldner](#) die Durchsuchung (§ [758 ZPO](#)) verweigert oder
 2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des [Gläubigers](#) führen wird,

so kann der Gerichtsvollzieher dem [Schuldner](#) die Vermögensauskunft auf Antrag des [Gläubigers](#) abweichend von § [802f ZPO](#) sofort abnehmen. § [802f Abs. 7 und 8 ZPO](#) findet Anwendung.

- (2) Der [Schuldner](#) kann einer sofortigen [Abnahme](#) widersprechen. In diesem Fall verfährt der Gerichtsvollzieher nach § [802f ZPO](#); der Setzung einer Zahlungsfrist bedarf es nicht.

Fassung ab 19. Jul 2024

Fassung bis einschl 18. Jul 2024

- (1) Hat der [Gläubiger](#) die Vornahme der Pfändung beim [Schuldner](#) beantragt und
1. hat der [Schuldner](#) die Durchsuchung (§ [758 ZPO](#)) verweigert oder
 2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des [Gläubigers](#) führen wird,

so kann der Gerichtsvollzieher dem [Schuldner](#) die Vermögensauskunft auf Antrag des [Gläubigers](#) abweichend von § [802f ZPO](#) sofort abnehmen. § [802f Abs. 5 und 6 ZPO](#) findet Anwendung.

- (2) ...